

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 24. September 1937	Nr. 105
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 37	Gesetz über Sonderfeiertage für die Reichshauptstadt Berlin und die Hauptstadt der Bewegung München	1013
17. 9. 37	Ausführungsverordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen)	1014
16. 9. 37	Zehnte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung	1018
22. 9. 37	Verordnung über Mineralölsteuer	1019
22. 9. 37	Sechste Verordnung über Ordnungsstrafen bei Überschreitungen von Preisfestsetzungen für Lebensmittel	1020

Zu Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 23. September 1937, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-finnischen Auslieferungsvertrag.

Gesetz über Sonderfeiertage für die Reichshauptstadt Berlin und die Hauptstadt der Bewegung München.

Vom 23. September 1937.

Die Reichsregierung hat aus Anlaß des Besuchs des Königlich Italienischen Regierungschefs Benito Mussolini das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der 25. September 1937 oder der an dessen Stelle vom Reichsminister des Innern zu bestimmende Tag ist für die Hauptstadt der Bewegung München, der 28. September 1937 oder der an dessen Stelle zu bestimmende Tag ist für die Reichshauptstadt Berlin Feiertag im Sinne des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129).

§ 2

Die für den 1. Mai geltenden Vorschriften über Lohnzahlung finden an den im § 1 bezeichneten Tagen für die Hauptstadt der Bewegung München und die Reichshauptstadt Berlin entsprechende Anwendung.

München, den 23. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fric

zugleich für den Reichsarbeitsminister